

Beilage 1364

Zur Beilage 1180

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 30. August 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951

Zu dem obenbezeichneten, mit Schreiben vom 16. August 1951 Nr. 15874 zugeleiteten Gesetzentwurf (Beilage 1180), haben sich nach nochmaliger Überprüfung die folgenden, vom Ministerrat mit Beschluß vom 28. August 1951 gebilligten Richtigstellungen als notwendig erwiesen:

1. Das letzte Wort des § 1 des Entwurfs muß statt „festgesetzt“ lauten: „festgestellt“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs muß es statt „Mittel bis zum Höchstbetrag von 772 734 300 DM“ heißen: „Mittel bis zum Höchstbetrag von 704 734 300 DM“.
3. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen“.

Dementsprechend sind auch folgende Änderungen der Begründung des Entwurfs notwendig:

1. Abs. 3 Satz 1 der Begründung zu § 2 Abs. 1 ist zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen:
„Von dem Gesamtbetrag, der für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben in Höhe von 775 239 800 DM sollen gedeckt werden
durch Zuschüsse und Beiträge Dritter zu verschiedenen der veranschlagten außerordentlichen Ausgaben und durch den Überschuß des außerordentlichen Haushalts 1949 2 505 500 DM
durch einen Beitrag des ordentlichen Haushalts, der aus der Nettoausgabe von Steuergutscheinen resultiert . . . 68 000 000 DM.
Die Einnahmen aus der Ausgabe und die Ausgaben für die Einlösung von Steuergutscheinen sind im Einzelplan XIII Kap. 1206 (Staatsschuld) nachgewiesen. Der Einnahmeerlös ist mit 288 Mill. DM (nominal 4mal 75 Mill. DM vierteljährlich = 500 Mill. DM zum Kurs von 96), die Einlösung fälliger Steuergutscheine mit 220 Mill. DM veranschlagt. Der Überschuß der Einnahme über die Ausgabe wird an den außerordentlichen Haushalt abgeführt. Die Deckung der übrigen Ausgaben nach dem außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 in Höhe von 704 734 300 DM setzt die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen voraus.“
2. Abs. 4 der Begründung zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Aus sonstigen Anleihen sind mit Einschluß der Defizitanleihen 534 180 500 DM ohne Einschluß der Defizitanleihen 220 252 700 DM aufzubringen.“
5. Abs. 1 Satz 2 der Begründung zu § 3 ist zu streichen und durch folgende Sätze zu ersetzen:
„Im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1950 hatten diesem Zweck die §§ 2 und 5 gedient. Im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1951 sind die beiden Bestimmungen in § 3 zusammengezogen.“
4. Das letzte Wort des Abs. 1 der Begründung zu § 3 hat statt „notwendig“ zu lauten: „zweckmäßig“.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Bemerkung:

Der Neudruck des Haushaltsgesetzes, der an die Bezieher der Landtagsdrucksachen als Sonderdruck zugesandt wurde, enthält die vorstehenden Änderungen bereits. Die Beilage 1180 ist durch den Sonderdruck gegenstandslos geworden.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951

(Haushaltsgesetz)

Zur Beil. 1364

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erste Anlage Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1951 wird

im **ordentlichen Teil** in **Einnahme** auf 2 158 224 000 DM

und zwar

an fortdauernden Einnahmen auf 2 104 024 000 DM

an einmaligen Einnahmen auf 54 200 000 DM

in **Ausgabe** auf 2 158 224 000 DM

und zwar

an fortdauernden Ausgaben auf 2 083 605 600 DM

an einmaligen Ausgaben auf 74 618 400 DM

im **außerordentlichen Teil**

in **Einnahme und Ausgabe** auf 775 239 800 DM

festgestellt.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 704 734 300 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. Nr. 28 vom 12. 12. 1950 S. 223) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit,

als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im Außerordentlichen Haushaltplan in Einnahme unter I Ziff. 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

§ 3

(1) Über die im Haushaltplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und die letzten 15 v. H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

§ 4

Zweite
Anlage

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

§ 5

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

zum Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951

Zu § 1

Durch die Bestimmung wird entsprechend den Abschlußziffern des Gesamtplans (Erste Anlage zum Haushaltsgesetz) das Veranschlagungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltsplans in der durch Ziffer 20 der 1. VAHL vorgeschriebenen Weise festgestellt.

Zu § 2 Abs. 1

Von den im Außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Ausgaben im Gesamtbetrag von 775 239 800 DM, sind bestimmt

für werbende Zwecke des Staates 461 312 200 DM,
für die Deckung des Fehlbetrags des Ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1949 148 621 000 DM,
für die Deckung des Fehlbetrags des Außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1950 165 306 600 DM.

Von dem zuletzt genannten Fehlbetrag entfallen 82 222 271 DM auf die Übertragung von Ausgaberesten, die unter der Voraussetzung der Beschaffung der notwendigen Deckungsmittel im Rechnungsjahr 1951 zusätzlich zur Bestreitung jener Ausgaben für werbende Zwecke des Staates Verwendung finden können, die bereits im Außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 vorgesehen waren, mangels der erforderlichen Deckungsmittel aber in diesem Rechnungsjahr noch nicht geleistet werden konnten.

Von dem Gesamtbetrag, der für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben in Höhe von 775 239 800 DM sollen gedeckt werden

durch Zuschüsse und Beiträge Dritter zu verschiedenen der veranschlagten außerordentlichen Ausgaben und durch den Überschuß des außerordentlichen Haushalts 1949 2 505 500 DM,

durch einen Beitrag des ordentlichen Haushalts, der aus der Nettoausgabe von Steuergutscheinen resultiert 68 000 000 DM.

Die Einnahmen aus der Ausgabe und die Ausgaben für die Einlösung von Steuergutscheinen sind im Einzelplan XIII Kap. 1206 (Staatsschuld) nachgewiesen. Der Einnahmeerlös ist mit 288 Mio DM (nominal 4mal 75 Mio DM = 300 Mio DM zum Kurs von 96), die Einlösung fälliger Steuergutscheine mit 220 Mio DM veranschlagt. Der Überschuß der Einnahme über die Ausgabe wird an den außerordentlichen Haushalt abgeführt.

Die Deckung der übrigen Ausgaben nach dem außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 in Höhe von 704 734 300 DM setzt die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen voraus.

Diese Ermächtigung bezieht sich in Höhe von 170 554 000 DM auf Anleihen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues. Im einzelnen handelt es sich dabei um Darlehen

- a. des Vermögensträgers der Lastenausgleichsmittel aus Erträgen der Umstellungsgrundschulden in Höhe von 60 000 000 DM,
- b. des Bundes aus Haushaltsmitteln in Höhe von 35 354 000 DM,
- c. des Hauptamts für Soforthilfe aus Mitteln der Soforthilfe in Höhe von 75 200 000 DM.

Aus sonstigen Anleihen sind

mit Einschluß der Defizitanleihen 534 180 300 DM,
ohne Einschluß der Defizitanleihen 220 252 700 DM aufzubringen.

Da weitere Zuteilungen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus der Bundesregierung und des Hauptamts für Soforthilfe im Bereich des Möglichen liegen, mußte die Kreditermächtigung insofern beweglich gehalten werden.

Zu § 2 Abs. 3

Der zeitliche Eingang der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen stimmt mit den Anforderungen an die staatlichen Kassenmittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht überein. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen muß daher in der üblichen Weise die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten vorgesehen werden. Die Ermächtigung ist für den gleichen Betrag erbeten wie im Vorjahr.

Zu § 3

Die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951 dienen dem Zweck der Erhaltung des Haushaltsgleichgewichts. Im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1950 hatten diesem Zweck die §§ 2 und 5 gedient. Im Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1951 sind die beiden Bestimmungen in § 3 zusammengezogen. Die Einbeziehung der außerordentlichen Ausgaben in die Bestimmung des Abs. 1 des § 3 erwies sich im Hinblick auf die gleichlautende Bestimmung des § 16 der 2. DVHL, deren Bedeutung durch die Aufnahme in das Haushaltsgesetz praktisch nur hervorgehoben werden soll, als zweckmäßig.

Bei der Unsicherheit der Haushaltsaufstellung, insbesondere bezüglich der Einnahmen und hier besonders wiederum der Steuereinnahmen (Hinweis auf den strittigen Beteiligungsprozentsatz des Bundes an den Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer), kann auf die Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951, die sich in der gleichen oder in ähnlicher Weise in den Haushaltsgesetzen einer Reihe der übrigen Länder der Bundesrepublik vorfinden, nicht verzichtet werden.

B A Y E R N

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1951

Einzelplan	Vortrag	Voranschlag für 1951			Voranschlag für 1950		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	Landtag und Senat . .	20 500	4 007 350	— 3 986 850	20 700	3 357 350	— 3 336 650
II	Ministerpräsident und Staatskanzlei	252 600	1 813 500	— 1 560 900	303 600	1 838 500	— 1 534 900
III	Staatsministerium des Innern	31 428 950	271 433 400	— 240 004 450	20 599 050	259 599 400	— 239 000 350
IV	Staatsministerium der Justiz	36 033 000	82 570 100	— 46 537 100	29 841 000	68 720 000	— 38 879 000
V	Staatsministerium für Unterricht u. Kultus	37 305 200	343 905 200	— 306 600 000	37 696 450	303 249 900	— 265 553 450
VI	Staatsministerium der Finanzen	25 932 500	122 209 200	— 96 276 700	7 649 900	95 946 700	— 88 296 800
VII	Staatsministerium für Wirtschaft	343 500	8 420 200	— 8 076 700	387 000	7 973 100	— 7 586 100
VIII	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .	156 157 850	157 186 800	— 1 028 950	151 709 150	151 585 650	+ 123 500
IX	Staatsmin. für Arbeit und soziale Fürsorge	49 779 350	49 433 600	+ 345 750	43 635 000	52 916 000	— 9 281 000
X	Staatsmin. f. Verkehrs- angelegenheiten . .	135 800	3 294 400	— 3 158 600	186 400	2 733 500	— 2 547 100
XII	Oberster Rechnungshof	2 850	814 350	— 811 500	4 800	723 600	— 718 800
XIII	Allgemeine Finanzver- waltung	1 820 831 900	1 113 135 900	+ 707 696 000	1 329 614 300	673 003 650	+ 656 610 650
	Summe	2 158 224 000	2 158 224 000	—	1 621 647 350	1 621 647 350	—

Sohin für 1951

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
—	200	650 000	—	—	—	650 200	—
—	51 000	—	25 000	—	—	26 000	—
10 829 900	—	11 834 000	—	—	—	1 004 100	—
6 192 000	—	13 850 100	—	—	—	7 658 100	—
—	391 250	40 655 300	—	—	—	41 046 550	—
18 282 600	—	26 262 500	—	—	—	7 979 900	—
—	43 500	447 100	—	—	—	490 600	—
4 448 700	—	5 601 150	—	—	—	1 152 450	—
6 144 350	—	—	3 482 400	9 626 750	—	—	—
—	50 600	560 900	—	—	—	611 500	—
—	1 950	90 750	—	—	—	92 700	—
491 217 600	—	440 132 250	—	51 085 350	—	—	—
537 115 150	538 500	540 084 050	3 507 400	60 712 100	—	60 712 100	—
536 576 650		536 576 650		60 712 100		60 712 100	

II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Voranschlag für		Sohn für 1951	
	1951	1950	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	775 239 800	407 895 000	367 344 800	—
Ausgaben	775 239 800	407 895 000	367 344 800	—

Durchführungsbestimmungen

zum

Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1951

1. Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für
 - a. Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103),
 - b. Unterstützungen für Beamte (Tit. 105) und Unterstützungen für Angestellte und Arbeiter (Tit. 106),
 - c. Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte sowie an Angestellte (Tit. 108 a) und Fahrtkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuch der von ihnen getrennt lebenden Familie (Tit. 108 b)

sind getrennt für jede der drei Titelgruppen innerhalb des gleichen Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Ferner können die Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte (Tit. 102) und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 103) um die Beträge überschritten werden, die für die Versehung offener Stellen von planmäßigen Beamten durch Beamte oder nichtbeamtete Hilfskräfte erwachsen. Die für die Versehung einer solchen Stelle entstehenden Kosten dürfen jedoch die infolge des Offenstehens der Stelle erzielten Einsparungen keinesfalls übersteigen.

Die Zahl der nichtbeamteten Hilfskräfte und ihre Eingruppierung ist durch die Anlage C zu den Einzelplänen bindend festgelegt.

2. Aus den Mitteln für Trennungsentschädigungen an versetzte Beamte und Angestellte (Tit. 108) können durch Gewährung von zweckgebundenen Personalkrediten auch Ausgaben für Mietvorauszahlungen oder Bauzuschüsse an versetzte Beamte und Angestellte, die Trennungsentschädigung beziehen, geleistet werden.

3. Erstattungen von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen.

4. Aus Mitteln für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen in der Regel 3 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern **mit Zustimmung** des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H. festgelegt werden.

5. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der wirklichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen — abweichend von § 73 der RHO — die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verausgabten Beträge solcher Mehreinnahmen in der Haushaltsrechnung als Mehrausgabe und zugleich als Ausgaberesultat ausgewiesen werden.

